

Satzung des VDB-Regionalverbandes Berlin-Brandenburg in der Fassung vom 29.10.2007

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Regionalverband trägt den Namen "Verein Deutscher Bibliothekare e.V. - Regionalverband Berlin-Brandenburg".
2. Sitz des Regionalverbandes ist der Dienstort der/des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck

Der Zweck des Regionalverbandes besteht darin, den Kontakt zwischen den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren zu pflegen, ihre Berufsinteressen wahrzunehmen, dem Austausch und der Erweiterung ihrer Fachkenntnisse zu dienen, das Bibliothekswesen zu fördern und seine öffentliche Wirkung zu erhöhen.

§3: Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des VDB, die in Berlin/Brandenburg ihren Dienstort haben oder, sofern sie außer Dienst oder arbeitslos sind, in Berlin/Brandenburg ihren Wohnort haben, sind Angehörige des Regionalverbandes.

§4: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 - c. der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - d. der Schriftführerin/dem Schriftführer
2. Die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter vertreten den Landesverband.
3. Beide Bundesländer sollten im Vorstand durch Vorsitz und/oder Stellvertretung repräsentiert sein.
4. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Fragestellungen Arbeitsgruppen bilden, in die Mitglieder ad hoc kooptiert werden können.
5. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit seiner Wahl und endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl. In diesem Fall oder wenn ein anderes Mitglied des Vorstandes ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die restliche Amtszeit in den Vorstand zu berufen. Dabei kann der Vorstand die Vorstandsämter neu verteilen.

§5: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine zweite Wiederwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform einberufen (z.B. Post, Fax, E-Mail). Zur Fristwahrung genügt die Absendung an die letzte dem Vorstand

- bekannt gewordene Dienst- oder Privatanschrift/E-Mailadresse.
4. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform vorgelegt werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt und wenn sie Bezug zur Tagesordnung haben.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand und müssen auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.
 6. Zur Durchführung der Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Diese/dieser darf für ein Vorstandsamt nicht selbst kandidieren.
 7. Der Vorstand wird in einem Wahlgang durch Handzeichen gewählt, wenn kein Teilnehmer der Mitgliederversammlung getrennte und/oder geheime Wahl verlangt.

§6: Haushaltswesen

Der Regionalverband erhebt keine eigenen Beiträge.

§7: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haften die Mitglieder nicht mit ihrem Vermögen.

§8: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch den Vereinsausschuss des VDB in Kraft.

Die Zustimmung durch den Vereinsausschuss des VDB erfolgte in dessen Sitzung in Mannheim am 21. Februar 2008.